

# TSG-Corona- Sicherheitsstandards

## Schutz- und Hygienekonzept

Sportbetrieb in Schleswig-Holstein  
auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen

Stand: 01.06.2021



## 1. Allgemeines

- a) Sollte jemand Symptome der Erkrankung zeigen, darf die Person nicht erscheinen.
- b) Abstand
  - i) Es gilt das Allgemeine Abstandsgebot von 1,5 m (wo nicht umsetzbar besteht Maskenpflicht)
  - ii) Die Abstandsregeln gelten nicht für folgende Personengruppen:
    - (1) den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Ehe- und Lebenspartner, sowie nichteheliche Lebensgemeinschaften gelten auch ohne gemeinsamen Wohnsitz als ein Haushalt),
    - (2) Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder
    - (3) Zusammenkünfte von maximal 10 Personen.
  - iii) Ansammlungen, Warteschlangen und dergleichen sind zu vermeiden.
- c) Hygiene
  - i) Hust- und Niesetikette
  - ii) Desinfektion vor dem Beginn an entsprechender Station
  - iii) Regelmäßiges Händewaschen und –desinfizieren (min. 20 Sek. mit Handseife und wenn möglich Warmwasser)
  - iv) Gemeinsam genutzte Sportgeräte müssen zwischen dem Personenwechsel gereinigt werden.
  - v) Geschlossene Räumlichkeiten sind regelmäßig zu lüften
- d) Maskenpflicht
  - i) Zugänge zu Anlagen
  - ii) In geschlossenen Gebäuden (abgesehen von der Sportausübung)
  - iii) Engpässe (Abstand nicht einhaltbar)
  - iv) Sanitärbereiche
  - v) Die Maskenpflicht gilt für alle Personen ab 6 Jahren
- e) Die Toiletten dürfen unter Wahrung der Abstands- und Maskenpflicht genutzt werden. Duschen und Umkleiden dürfen nicht genutzt werden.
  - i) Es wird ein bereits fertig umgezogenes Erscheinen vorausgesetzt.
- f) Auf das Schutz- und Hygienekonzept wird mit Aushängen hingewiesen und ist zwingend einzuhalten!

**g) Kontaktdatenerhebung**

- i)* Die Kontaktdaten aller anwesenden Personen werden erfasst. Hierzu gehören der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer/E-Mail, zzgl. das Datum und die Uhrzeit.
- ii)* Zu den anwesenden Personen zählen Sportler, Trainer, Betreuer, Zuschauer und sonstige Personen vor Ort. (ALLE)
- iii)* Die Erfassung darf nicht für Dritte einsehbar sein. Sie erfolgt über den verantwortlichen Trainer, Online-Anmeldungen (Yolawo) oder über einzelne Kontaktformulare.
- iv)* Die Listen werden spätestens am Folgetag an [anwesenheitsliste@tsg-bergedorf.de](mailto:anwesenheitsliste@tsg-bergedorf.de) gesendet. Erfolgt die Erhebung über ein von der TSG freigegebenes Portal entfällt das Versenden an obige Mailadresse.
- v)* Nach Ablauf von vier Wochen werden die Daten vernichtet.

**h) Negativer Corona-Testnachweis**

- i)* Als Negativ-Nachweis ist ein offizieller Bescheid einer anerkannten Organisation in körperlicher oder digitaler Form mitzuführen. Es gelten die in Schleswig-Holstein geltenden Gültigkeitsdauern.
  - (1) PoC-Antigen-Schnelltest: 24 Stunden
  - (2) PCR: 48 Stunden
- ii)* Im Sinne des Paul-Ehrlich-Instituts entfällt für genesene oder geimpfte Personen die Testpflicht. Diese müssen jedoch einen Nachweis über ihren Status vorlegen.
  - (1) Genesene: Positiver PCR-Test welcher min. 28 Tage alt und nicht älter als 6 Monate ist.
  - (2) Geimpfte: Impfpass
- iii)* Die Identität muss zusammen mit den jeweiligen Nachweisen geprüft werden. (Personalausweis)
- iv)* Wenn in diesem Konzept eine Testpflicht eine Nachweispflicht vorgeschrieben ist, muss vor dem Betreten der Anlage eine Kontrolle nach obigen Kriterien erfolgen. Sollte jemand keinen adäquaten Nachweis vorweisen können oder diesen verweigern ist dieser Person sowohl Teilnahme, als auch Zutritt zu verwehren.

## 2. Während des Sports

- a) Die Ausübung von Sport ist grundsätzlich erlaubt. Hierbei findet **das Abstandsgebot keine Anwendung!** Die Sportgruppen sind durch einen Übungsleiter zu beaufsichtigen.
- b) Es gelten für alle anwesenden Personen die allgemeinen und Hygieneregeln wie in 1c - e beschrieben.
- c) Es darf entsprechend zu den Regeln nach 1.b) Sport getrieben werden. Darüber hinaus dürfen folgende Personengruppen gemeinsam Sport treiben.

### (1) Im Freien

- ⇒ bis zu 50 Personen dürfen Sport treiben.
- ⇒ es besteht keine Testpflicht nach 1.g)v)

### (2) In geschlossenen Räumen

- ⇒ bis zu 25 Personen Sport treiben.
- ⇒ übersteigt die Personenzahl 10 Personen, besteht für alle Volljährigen eine Testpflicht nach 1.g)v).

ii) Sollten auf einer Anlage mehrere Gruppen parallel trainieren, sind diese räumlich zu trennen. Übungsleiter sind immer nur einer Gruppe zuzuordnen.

- d) Die Kontaktnachverfolgung nach 1.g) muss gewährleistet werden.
- e) Desinfektion von Geräten, Türklinken oder häufig berührter Oberflächen.
- f) Bei einem Gruppenwechsel muss gewährleistet werden, dass die verschiedenen Gruppen nicht in Kontakt geraten.

### 3. Veranstaltungen und Wettkampfbetrieb

- a) Der Wettkampfbetrieb jedweder Sportart ist grundsätzlich möglich.
- b) Es gelten für die Sporttreibenden die Regeln nach 2.c)
- c) Die Zahl der Anwesenden (Teilnehmer, Zuschauer, Veranstalter, etc.) ist auf maximal 125 Personen in geschlossenen Räumen und 250 im Freien beschränkt.
- d) Es besteht das Abstandsgebot sowie eine generelle Maskenpflicht. Die Maske darf nur auf einem festen Sitzplatz abgenommen werden.
- e) Alle Anwesenden müssen einen Testnachweis nach 1.g)v) erbringen.
- f) Die Kontaktnachverfolgung nach 1.g) muss gewährleistet werden.

### 4. Für die Einhaltung dieser Regeln ist grundsätzlich der eingewiesene Abteilungsleiter, Trainer oder Übungsleiter verantwortlich.

- a) Die Abteilungsleiter kontrollieren oder sorgen für eine **tägliche Kontrolle** unter Ihrer Verantwortung für das Vorhandensein der Aushänge und von den entsprechenden Materialien.